



Gemeinde Lupsingen

---

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Lupsingen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde vom 28. Januar 1998, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997, insbesondere dessen §§ 1 und 9 Absatz 1.

### **§ 2 Jahreseinkommen**

<sup>1</sup> Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen, davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup> Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

### **§ 3 Jahresnettomiete**

<sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

### **§ 4 Höchstmieten**

<sup>1</sup> Die anrechenbare Jahresnettomiete ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und wird vom Gemeinderat jeweils der aktuellen Zinsentwicklung angepasst.

<sup>2</sup> Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

### **§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze**

Das Jahreseinkommen darf Fr. 37'700.– zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.– pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

### **§ 6 Vermögenshöchstgrenze**

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55'000.— ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeitrag.

### **§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

## **§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

<sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und wird vom Gemeinderat jeweils der Kaufkraftveränderung angepasst.

## **§ 9 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

## **§ 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinrechnung gewährt.

<sup>3</sup> Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde mit Verfügung Nr. 70 vom 15.4.1998 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt rückwirkend auf den 1.1.1998 in Kraft.

## Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung vom 28.1.1998 legt gemäss § 4, Absatz 1 die anrechenbare Jahresnettomiete, sowie den massgeblichen Lebensbedarf gemäss 8, Absatz 2 wie folgt fest:

### Anrechenbare Jahresnettomiete

Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeiträge nicht übersteigen:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 14'910.— pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.— pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.— pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'300.— pro Jahr
pro weitere Person	Fr. 1'130.— pro Jahr

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die anrechenbare Jahresnettomiete jeweils der aktuellen Zinsentwicklung anzupassen.

### Massgeblicher Lebensbedarf

Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.— p. Mt.	Fr. 19'440.— p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.— p. Mt.	Fr. 29'640.— p. J.
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.— p. Mt.	Fr. 25'440.— p. J.
mit 2 Kindern	Fr. 2'610.— p. Mt.	Fr. 31'320.— p. J.
mit 3 Kindern	Fr. 2'820.— p. Mt.	Fr. 33'840.— p. J.
pro Kind mehr	Fr. 210.— p. Mt.	Fr. 2'520.— p. J.
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.— p. Mt.	Fr. 34'200.— p. J.
mit 2 Kindern	Fr. 3'270.— p. Mt.	Fr. 39'240.— p. J.
mit 3 Kindern	Fr. 3'710.— p. Mt.	Fr. 44'520.— p. J.
mit 4 Kindern	Fr. 3'920.— p. Mt.	Fr. 47'040.— p. J.
pro Kind mehr	Fr. 210.— p. Mt.	Fr. 2'520.— p. J.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, den massgeblichen Lebensbedarf jeweils der Kaufkraftveränderung anzupassen.